



## Benutzungsordnung

### für Räumlichkeiten des Kirchtraktes »St. Andreas« in Seitzenhahn

1. Der Nebenraum des Kirchtraktes „St. Andreas“ steht für kirchengemeindliche Aufgaben zur Verfügung.  
Der Antrag auf Überlassung des Raumes ist in der Regel drei bis vier Wochen vorher (monatliche Sitzung des Kirchenvorstandes für Zustimmung berücksichtigen) im Gemeindebüro zu stellen. Gleichzeitig muss das Thema und die Art der Veranstaltung, evtl. Referenten, dem Gemeindehauptausschuss/der Verwaltung vorgelegt werden.  
Die Überlassung des Raumes erfolgt nach Genehmigung des Kirchenvorstandes, hierzu können auch die einzelnen Ausschüsse ermächtigt werden. Ebenso ist die Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Nutzung dem Gemeindebüro rechtzeitig mitzuteilen, um eine anderweitige Nutzungsvergabe zu ermöglichen.
2. Übergemeindliche oder ökumenische Veranstaltungen, an denen die Kirchengemeinde beteiligt ist oder ein besonderes Interesse der Kirchengemeinde besteht, können kostenlos in diesem Raum der Gemeinde durchgeführt werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Kirchenvorstand.
3. Der Nebenraum im Kirchentrakt kann für gemeindliche Besprechungen, Kleingruppen u.ä. in der Regel zur Verfügung gestellt werden. Eine Vermietung für mit Essen verbundene Veranstaltungen kommt wegen der fehlenden Infrastruktur nicht in Frage.  
Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag.  
Der Anschluss elektrischer Geräte bedarf einer besonderen Genehmigung und wird ggf. gesondert in Rechnung gestellt.  
In den zu Ziff. 3 gen. Fällen ist eine Kautions von 50,00 € zu hinterlegen.
4. Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räume ist mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages in bar zu entrichten oder auf das nachstehend genannte Konto einzuzahlen. Die Kautions ist in bar zu entrichten.  
Überweisungen müssen spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto **Ev. Kirche Bleidenstadt, Konto-Nr. 366 000 011, Bank Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15, Verwendungszweck Nutzungsgebühr St. Andreas 0300.01 und Name des Benutzers**, eingegangen sein.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche (z.B. GEMA) Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
6. Der vom Kirchenvorstand beauftragte oder mit dem Gemeindebüro vereinbarte Bevollmächtigte übt gegenüber allen Benutzern des Kirchtraktes in Seitzenhahn das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Räume im Kirchentrakt in Seitzenhahn sind Nichtraucherzonen. Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften sind neben den Ordnungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.
7. Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung in andere Räume geholt werden und müssen nach Beendigung der Veranstaltung in den ursprünglichen Raum zurückgebracht werden.  
Der benutzte Raum ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben, Stühle und Tische wieder zurückzustellen, die Toiletten sind zu säubern. Evtl. benutzte Papierkörbe und andere Abfallbehälter sind nach jeder Veranstaltung zu leeren. Entstandener Müll ist durch eigene Müllsäcke abzutransportieren. Fenster und Türen sind zu schließen und Licht abzuschalten
8. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Auf Wunsch kann der Veranstalter die gemieteten Räume und Einrichtungen vor dem Beginn der Veranstaltung gemeinsam mit dem Beauftragten der Kirchengemeinde besichtigen.
9. Schlüssel werden nur an den verantwortlichen Leiter einer Gruppe bzw. Veranstaltung ausgegeben. Er haftet persönlich für den Schaden, der durch den Verlust oder Missbrauch des Schlüssels entsteht.
10. Für Wertsachen und Gegenstände sowie Garderoben kann keine Haftung übernommen werden.  
Das Gelände um das Bürgerhaus Seitzenhahn ist sauber zu halten. Bitte verändern Sie nichts.  
Private Pkw und andere Fahrzeuge können nur auf dem zur Verfügung stehenden Parkplatz des Bürgerhauses abgestellt werden. Die Zu- und Durchfahrten sind frei zu halten. Für Fahrzeuge aller Art (einschl. Inhalt) und andere Gegenstände, die auf dem Gelände abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.
11. Für alle Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an gemieteten Räumen und Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer.  
Der Benutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Bevollmächtigten mitzuteilen.  
Das Vorstehende gilt auch für Schäden, die bei der Vorbereitung der Veranstaltung oder bei den anschließenden Reinigungs-, Aufräumungs- oder sonstigen Arbeiten entstehen, die der Benutzer durchführt oder durchführen lässt.  
Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die die Veranstaltung verhindern und beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Kirchengemeinde nicht, es sei denn aufgrund eines ihr anzulastenden vorsätzlichen Verhaltens. Der Benutzer stellt die Kirchengemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschl. der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden, frei.
12. Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Benutzung des Kirchtraktes in Seitzenhahn ist Bad Schwalbach Gerichtstand.  
Vorstehende Benutzungsordnung wurde von dem Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Bleidenstadt am 11. 04. 2006 beschlossen und ist ab sofort gültig.

Für den Kirchenvorstand der  
ev. Kirchengemeinde Bleidenstadt